

112. Beurteilung der Förmlichkeiten einer Berufung, bezw. Revision, welche gegen mehrere notwendige Streitgenossen eingelegt ist, in Fällen, wo die Urteilsaufstellungen zwischen dem Rechtsmittelfläger und seinen einzelnen Prozeßgegnern je zu verschiedenen Zeiten stattgefunden hatten.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 7. November 1901 i. S. W. (Rl.) w. Sch.  
Erben (Befl.). Rep. VI. 94/00.

I. Landgericht Stettin.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Zum Verständnisse der nachfolgenden Entscheidungsgründe ist voraufzuschicken, daß in dem ersten Revisionsverhandlungstermine, der im Jahre 1900 stattfand, von den vier Beklagten nur drei erschienen waren, der vierte aber (der Beklagte „zu 3“), der überhaupt in dem ganzen Prozesse sich noch an keiner mündlichen Verhandlung beteiligt hatte, ausgeblieben war. Dort wurde festgestellt, daß dem Kläger und Revisionskläger von den drei erschienenen Beklagten gemeinsam das Berufungsurteil zugestellt worden sei, und daß er von da ab innerhalb Monatsfrist allen vier Beklagten gleichzeitig die Revisionschrift zugestellt, daß aber zwischen ihm und dem Beklagten zu 3 überhaupt keine Zustellung des Berufungsurteiles stattgefunden habe. Nachdem darauf eine hier erhebliche Rechtsfrage den vereinigten Zivilsenaten des Reichsgerichtes zur Entscheidung vorgelegt und von diesen entschieden worden war (vgl. Bd. 48 dieser Sammlung Nr. 98 S. 417), stellte der Kläger am 31. Juli 1901 zugleich das Berufungsurteil und die Revisionschrift dem Beklagten zu 3 zu, indem er denselben zu dem angeetzten neuen Verhandlungstermine lud, zu welchem der Beklagte zu 3 übrigens, wie die anderen Beklagten und der Kläger,

dem § 137 Abs. 5 G.R.G. gemäß schon von Amts wegen geladen war. Der Beklagte zu 3 erschien auch hier wieder nicht. Das übrige ergibt sich aus den folgenden

#### Gründen:

„Die vier Beklagten sind als Erben des verstorbenen R. Sch. bei ungeteilter Erbschaft belangt; sie sind daher nach § 127 A.R.N. I. 17, welcher hier noch zur Anwendung zu kommen hat, notwendige Streitgenossen im Sinne des § 59 Abs. 1 C.P.D. a. F. (§ 62 Abs. 1 n. F.). Nach demselben Paragraphen der Zivilprozessordnung hat also der ausgebliebene Beklagte zu 3 als durch seine erschienenen drei Mitbeklagten vertreten zu gelten. . . .

Es ist der Beurteilung der Förmlichkeiten der Revision der . . . Beschluß der vereinigten Civilsenate zu Grunde zu legen, nach welchem bei notwendiger Streitgenossenschaft durch die Urteilszustellung des einen Streitgenossen der Lauf der Rechtsmittelfrist nicht auch in Ansehung der anderen Streitgenossen eröffnet wird. Danach ist zwar die Revision den Beklagten zu 1, 2 und 4 gegenüber durch die am 17. März 1900 vorgenommene Zustellung der Revisionschrift ordnungsmäßig eingelegt worden, nicht aber dem Beklagten zu 3 gegenüber, da zwischen diesem und dem Kläger damals noch keine Zustellung des Berufungsurteiles stattgefunden hatte: diesem Beklagten gegenüber war also nach § 552 Abs. 2 C.P.D. n. F. die Revision wirkungslos eingelegt. Das würde aber keinen Grund abgeben, die Revision, wie es früher einmal der IV. Civilsenat des Reichsgerichtes,

vgl. Beitr. zur Erläut. des deutschen Rechts Bd. 30 S. 726 fig., in einem ähnlichen Falle gethan hat, auch den übrigen Beklagten gegenüber für wirkungslos eingelegt zu erklären. Der erkennende Senat bezieht sich hier auf die Erwägungen, die in den Gründen zu dem Beschlusse der vereinigten Civilsenate unter V enthalten sind. Es ergibt sich als weitere Konsequenz, daß es, da die Förmlichkeiten des Rechtsmittels in Ansehung jedes einzelnen der mehreren Streitgenossen gesondert beurteilt werden müssen, genügt, wenn sie zur Zeit der mündlichen Verhandlung, auf deren Grund die Urteilsfällung erfolgt, allen Streitgenossen gegenüber in Ordnung sind. Dies ist nun aber jetzt auch in betreff des Beklagten zu 3 der Fall, da durch die gleichzeitige Zustellung des Berufungsurteiles und der Revisionschrift am 31. Juli 1901 dem § 552 Abs. 2 C.P.D. entsprochen ist.

In der Sache selbst mußte nach den gleichen Grundsätzen der Revision stattgegeben werden. In der Berufungsverhandlung war festgestellt worden, daß dem Kläger das Urteil erster Instanz von den Beklagten zu 1 und 2 am 4. Juli 1899, diesen von jenem die Berufungsschrift am 2. August 1899, ferner von dem Beklagten zu 4 jenes Urteil dem Kläger am 6. Juli 1899, und dann von dem letzteren das Urteil erster Instanz und die Berufungsschrift gleichzeitig am 5. August 1899 sowohl dem Beklagten zu 4, als auch dem Beklagten zu 3 zugestellt worden seien. Das Berufungsgericht hat die Berufungsfrist allen Beklagten gegenüber als durch jene Urteilszustellung vom 4. Juli eröffnet angesehen, daher die Berufungseinlegungen vom 5. August für verspätet und somit die Berufung den Beklagten zu 3 und 4 gegenüber für unzulässig gehalten und deswegen, nämlich weil nun das Urteil erster Instanz, zunächst zu Gunsten dieser beiden Beklagten, rechtskräftig geworden sei, die Berufung überhaupt als unzulässig verworfen. Dies war nach dem erwähnten Beschlusse der vereinigten Civilsenate des Reichsgerichtes unrichtig. Die Berufungsfrist war dem Beklagten zu 4 gegenüber erst durch seine Urteilszustellung vom 6. Juli in Lauf gesetzt, dem Beklagten zu 3 gegenüber bis zum 5. August noch gar nicht; daher geschah die Berufungseinlegung beiden gegenüber, dem letzteren gegenüber nach § 514 Abs. 2 C.P.O. a. F. gleichzeitig mit der Urteilszustellung, am 5. August noch rechtzeitig. Da zur Zeit der Berufungsverhandlung alle Förmlichkeiten in Ordnung waren, hätte die Berufung als zulässig behandelt werden sollen.

Mithin war das angefochtene Urteil aufzuheben, und die Sache nach § 565 Abs. 1 n. F. ans Berufungsgericht zurückzuverweisen."